

Kanzlei Dr. Berger · Postfach 13 09 · 65503 Idstein

Einschreiben / Rückschein

Herrn
Erhard Walter
Gartenstraße 9 a

65510 Idstein-Heftrich

e-mail Notariat:
klein@dr-heinz-berger.de
e-mail Anwalt:
kammerlander@dr-heinz-berger.de
www.dr-heinz-berger.de

23.01.2017

43/17 He /ka
D4/157-17

Ute Guckes-Westenberger ./ Erhard Walter

Sehr geehrter Herr Walter,

hiermit zeigen wir an, dass uns Frau Ute Guckes-Westenberger, Idstein-Heftrich, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen mandatiert hat. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir **im Original** bei.

Grund unserer Beauftragung ist die nachstehende Aufforderung an Sie, Internetbeiträge zu löschen und unwahre Behauptungen über unsere Mandantin zu unterlassen. Im Einzelnen:

Auf der Internetseite der Freien Wähler Heftrich (www.fwHeftrich.de) haben Sie unter der Rubrik "Ortsbeirat", im Unterpunkt "Niederschriften, Widersprüche und Berichte", hier bezüglich der Sitzung 6/2016 vom 13.12.2016 einen Widerspruch veröffentlicht, in welchem Sie unter Ziffer 15.3 wörtlich anführen:

„Ortsbeiratsmitglied Walter gab zu Protokoll, dass die Freien Wähler wissentlich von der Ortsvorsteherin belogen wurden, da es an der Antwort auf die Anfrage ...“

Sie haben somit sowohl die falsche Tatsachenbehauptung aufgestellt und zudem im Internet auf der Seite Ihrer Wählergruppierung, der Freien Wähler Heftrich, veröffentlicht, dass unsere Mandantin als Ortsvorsteherin angeblich vorsätzlich und wissentlich gelogen habe.

Inhaltlich ging es bei dem von Ihnen kritisierten Vorgehen unserer Mandantin darum, ob eine interne Liste zur Arbeit des Ortsbeirates als Anlage zum Ortsbeiratsprotokoll veröffentlicht wird. Sowohl unserer Mandantin als auch Ihnen als Ortsbeiratsmitglied dürfte insoweit bekannt sein, dass letztlich die Verwaltung entscheidet, welche Protokolle und Anlagen derselben im Internet über die Ratsinfo der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies hat unsere Mandantin regelmäßig betont. Insoweit hat unsere Mandantin weder Sie noch "die Freien Wähler" belogen bzw. unwahre Behauptungen aufgestellt.

...2

Namens, in Auftrag und in Vollmacht unserer Mandantin fordern wir Sie bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5.001,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf,

- a) den vorbenannten entsprechenden Interneteintrag auf der Seite der Freien Wähler Heftrich unter der Rubrik Ortsbeirat, Niederschriften/Widersprüche und Berichte, Sitzung 6/2016 vom 13.12.2016, Widersprüche, hier unter Punkt 15.3, - unsere Mandantin, die Unterlassungsgläubigerin Frau Ute Guckes-Westenberger, die Ortsvorsteherin von Heftrich, habe die Freien Wähler oder Sie als Person bzw. Ortsbeiratsmitglied wissentlich belogen - bis zum 26.01.2017 zu löschen und hier nicht mehr diese vorbenannte Behauptung aufzustellen.
- b) es ab sofort zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten und / oder behaupten und verbreiten zu lassen, unsere Mandantin, Frau Ute Guckes-Westenberger, Ortsvorsteherin von Heftrich, belüge Sie und / oder den Ortsbeirat Idstein-Heftrich und / oder die Freien Wähler Heftrich.

Wir erwarten, dass die anliegende Erklärung zur Verpflichtung der Löschung des entsprechenden Interneteintrages sowie Unterlassungserklärung an uns als Empfangsbevollmächtigte bis spätestens zum

26.01.2017, 16:00 Uhr,

von Ihnen unterschrieben rückübersandt wird. Andernfalls werden wir unserer Mandantin anraten, ihre berechnete Forderung unmittelbar gerichtlich geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



von der Heide
Rechtsanwalt

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich, Herr Erhard Walter, Gartenstraße 9 a, 65510 Idstein-Heftrich, mich als Verpflichtungs- und Unterlassungsschuldner gegenüber Frau Ute Guckes-Westenberger, Langgasse 8, 65510 Idstein-Heftrich, als Verpflichtungs- und Unterlassungsgläubigerin bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5.001,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung,

- a) den Interneteintrag auf der Seite der Freien Wähler Heftrich unter der Rubrik Ortsbeirat, Niederschriften/Widersprüche und Berichte bezüglich der Sitzung 6/16 vom 13.12.2016 im hier eingestellten Widerspruch unter Punkt 15.3 die Behauptung, die Ortsvorsteherin habe die Freien Wähler wissentlich belogen, bis zum 26.01.2017 zu löschen und hier nicht mehr diese Behauptung aufzustellen.
- b) es ab sofort zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten und / oder behaupten und verbreiten zu lassen, die Unterlassungsgläubigerin Frau Ute Guckes-Westenberger, Langgasse 8, 65510 Idstein-Heftrich, Ortsvorsteherin von Heftrich, belüge Sie / den Ortsbeirat von Idstein-Heftrich oder die Freien Wähler / Freien Wähler Heftrich.

Ort, Datum

Erhard Walter

Anmerkung von Erhard Walter

Eine Unterlassungserklärung sollte nicht ungeprüft unterschrieben werden. Mit der Unterlassungserklärung verpflichtet man sich nämlich regelmäßig zu folgendem:

- 1 Ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen;
- 2 Eine Vertragsstrafe zu zahlen wenn man es doch macht;
- 3 Meist auch noch, die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Der Schuldner der Unterlassungsverpflichtungserklärung ist nun *vertraglich* an die Bestimmungen seiner Erklärung gebunden und zwar sehr lange. Man wird von einer Bindung von rund 30 Jahren ausgehen müssen.

wird hiermit in Sachen Ute Juchas-Westerberg v. Erhard Walter
wegen Unterlassungshandlung

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision; Verzicht nach § 147 FamFG.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. **und Empfangnahme von jeglichen Zahlungen der Gegenseite und Dritten.**
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.



Idstein, 17.12.17

(Ort, Datum)

G. Juchas-Westerberg

(Unterschrift)